

Bekanntmachung für die Ortsgemeinde Olsbrücken

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Dietenbachstraße“, 1. Änderung der Ortsgemeinde Olsbrücken gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 1), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Olsbrücken, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Olsbrücken in seiner Sitzung vom 27.08.2025 die Ergänzungssatzung „Dietenbachstraße“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27,67697 Otterberg, Dienstort Otterbach: Zimmer 14, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Des Weiteren wird die Satzung mit allen erforderlichen Anlagen im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.otterbach-otterberg.de/service/bauen/bebauungsplaene/#/BebauungsplaeneOlsbruecken>

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, erfolgen.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechen, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gilt für Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) auf der Homepage der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg unter o.g. Internetadresse veröffentlicht.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Lageplan auf der nächsten Seite kenntlich gemacht.

Olsbrücken, 18.09.2025

gez.

Benjamin da Silva Moreira
Ortsbürgermeister

